

Geschäftsordnung für Fondsverwaltung

Der Evangelische Posaunendienstes in Deutschland e.V. (EPiD) gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung für die Verwaltung eines Fonds.

§ 1 Beschreibung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung „Projekte des EPiD im In- und Ausland“.

Als Grundausstattung werden die anlässlich des Deutschen Evangelischen Posaumentages 2008 in Leipzig eingesammelten Kollektengelder in den Fonds eingestellt. In den Fonds fließen weitere zweckbezogene Spenden ein.

§ 2 Zweck des Fonds

Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung von Projekten im In- und Ausland zur Förderung evangelischer Bläserarbeit. Aus dem Fonds und seinen Erträgen können die Mitglieder des EPiD Zuschüsse zu solchen Projekten erhalten.

§ 3 Verwaltung

Der Vorstand ist zuständig für die ordnungsgemäße Verwaltung des Fonds. Er entscheidet über die Anlage der vorhandenen Mittel und die Vergabe von Zuschüssen. Der Fonds ist in einer besonderen Abteilung des Vermögenshaushaltes nachzuweisen.

§ 4 Verfahrensweise bei der Vergabe

Die Mitglieder beantragen die Gewährung von Zuschüssen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand. Dem Antrag müssen eine eingehende Schilderung des zu fördernden Projektes und ein detaillierter Kosten- und Finanzplan beigefügt sein.

Der Vorstand entscheidet über die Förderungswürdigkeit und die Höhe eines Zuschusses. Der Vorstand fasst seinen Beschluss gemäß § 15 der Satzung. Der Beschluss ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Der Antragsteller erhält schriftlichen Bescheid.

Über gewährte Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

§ 5 Fondsnachweis

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die geförderten Projekte und die finanzielle Entwicklung des Fonds. Die Kassenprüfung umfasst auch das Ergebnis der Fondsverwaltung. Die Kassenprüfenden berichten dazu in einem besonderen Abschnitt.

Fassung vom 15.03.2009